Satzung

der Bürgerliches Brauhaus Ravensburg - Lindau
Aktiengesellschaft in Ravensburg

nach dem Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 16. Juli 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Bürgerliches Brauhaus Ravensburg - Lindau Aktiengesellschaft"

2. Sie hat ihren Sitz in Ravensburg

3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenem Vermögen insbesondere durch Verwaltung von Immobilien und Unternehmensbeteiligungen sowie die Herstellung und der Vertrieb von Bier und anderen Getränken.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 700.000,00 (in Worten siebenhunderttausend EURO) und ist eingeteilt in 13.650 Stückaktien.

§ 5

Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.
Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

§ 6

aufgehoben

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

3. Der Aufsichtsrat kann, wenn mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt sind, dem Vorsitzenden des Vorstands die Alleinvertretung der Gesellschaft übertragen.

§ 8

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat eventuell erlassenen Geschäftsordnung.

B. Aufsichtsrat

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden.

2. Die Amtsdauer jedes Mitgliedes endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach Schluss der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen oder vom Aufsichtsrat in einer eventuell erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch besonderen Beschluss bestimmten Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates:
a) zur Erteilung von Prokuren
b) zur Aufnahme von Darlehen und Barkredit in laufender Rechnung von mehr als EUR 500 000,-
c) zur Errichtung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
d) zu Neubauten und Umbauten, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken außerhalb des Investitionsplanes von mehr als EUR 50.000,--.
e) zur Betriebserweiterung und zu betrieblichen Neuanlagen
f) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
g) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand von der Vorschrift des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreien.
h) Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates

§ 13

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 14

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche feste Vergütung. Über die Aufteilung an die einzelnen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.

C. Hauptversammlung

§ 15

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.

2. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern einberufen.

3. Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zuzüglich der sechs Tage der Anmeldefrist gemäß § 16 der Satzung, insgesamt also mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung, bekannt zu machen. Der Tag der Bekanntmachung ist nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Frist § 123 Abs. 2 in Verbindung mit § 121 Abs. 7 AktG.

§ 16

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126 b BGB)
   In deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

2. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch einen in Textform (§126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz zu belegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21.Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

3. Für die Fristberechnung gilt § 121 Abs. 7 AktG.

§ 17

Jede Stückaktie gewährt in den Hauptversammlungen eine Stimme.

§ 18

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so wählt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs die Hauptversammlung den Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten, sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

3. Die Geschäftsordnung und das Verfahren bei Abstimmungen bestimmt der Vorsitzende, wenn Widerspruch erfolgt, die Versammlung.

4. Die Abstimmungen erfolgen schriftlich, es sei denn, dass alle Aktionäre mit einer mündlichen Abstimmung einverstanden sind.

§ 19

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit das Los.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Der Jahresabschluss ist dem Aufsichtsrat spätestens drei Monate nach dem Bilanzstichtag mit dem Vermerk des Wirtschaftsprüfers und den erforderlichen Erläuterungen vorzulegen.

Von dem nach Absetzung der Abschreibungen und Rücklagen sich ergebenden Überschuss werden abgesetzt
a) 5% zur gesetzlichen Rücklage, solange sie 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt,
b) die Dividende an die Aktionäre, nach Vorschlag des Vorstandes.

V. Auflösung der Gesellschaft

§ 22

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung die Art der Durchführung.